

125. Kann die Beurteilung eines Eisenbahnzugführers als letzten Warenführers, wenn er ein Frachtstück mit verletztem Zollverschluß zur zollamtlichen Behandlung abgeliefert, von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß er das Frachtstück mit unverletztem Zollverschluß von seinem Vormanne empfangen hat?

B. Z. G. § 151.

I. Straffenat. Ur. v. 25. November 1899 g. Sch. Rep. 3175/99.

I. Landgericht Hof.

Aus den Gründen:

Beim Ausladen eines in der Grenzstation A. angekommenen Eisenbahngüterwagens zum Zwecke der zollamtlichen Behandlung seines Inhaltes wurde entdeckt, daß an drei darin verladene, durch Umschnürung und Zollplomben unter Zollverschluß gelegten Kisten die Schnüre zerrissen waren. Letzter Warenführer war der Angeklagte. Er wurde von der Anklage eines Vergehens nach § 151 B. Z. G.'s freigesprochen, weil der Nachweis nicht gelungen sei, daß er die Kisten

von dem Warenführer, von dem er sie aus einem anderen Eisenbahnzuge übernommen hatte, mit unverletztem Zollverschluß empfangen habe. Die Strafkammer nimmt an, erst wenn dem Angeklagten dies nachgewiesen sei, könne von einer Verpflichtung, den Zollverschluß unverletzt zu erhalten, die Rede sein.

Die Revision der als Nebenklägerin zugelassenen Zollbehörde bestreitet mit Recht diese Auffassung. Für die Verurteilung des Angeklagten genügt die festgestellte Thatsache, daß er in dem Zeitpunkte der Entdeckung der Verletzung des Zollverschlusses Inhaber der betreffenden Waren gewesen ist.

Solcher Verschluß geschieht nach § 41 W. Z. G.'s zur zollfreien Durchfuhr mittels der Eisenbahn, unter Ausstellung eines Begleitscheines I, in welchem unter anderem die Beschaffenheit des Verschlusses beschrieben und vom Begleitscheinextrahenten in der sog. Acceptationsformel die Übernahme mit den sich nach §§ 44 und 46 W. Z. G.'s ergebenden Verpflichtungen bestätigt wird. Ist im Begleitscheine die Beschaffenheit des Verschlusses als gut bezeichnet, so übernimmt die Eisenbahnverwaltung mit dieser Erklärung die Verpflichtung, den Verschluß unverletzt zu erhalten; denn der Zollverschluß soll ja das Mittel bilden, der Zollbehörde Sicherheit zu gewähren, daß die unter Verschluß gelegte Ware bis zu seiner Lösung durch die dazu befugte Behörde unverändert bestehen bleibt.

Vgl. Wiesinger, Vereinszollgesetz S. 174.

Die Entscheidungsgründe des Urtheiles und insbesondere die Verteidigung des Angeklagten geben keinen Anlaß zu der Annahme, daß im vorliegenden Falle irgend eine Abweichung von diesem gesetzlich geregelten Verfahren bei der Übernahme der Kisten durch die Eisenbahnverwaltung stattgefunden habe.

Da nun aber die Eisenbahnverwaltung als juristische Person nur durch die zu ihren Vertretern berufenen Personen thätig werden kann, so hat das Gesetz in § 44 die fraglichen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung und hiermit zugleich die Verantwortlichkeit für deren Erfüllung derjenigen (natürlichen) Person auferlegt, die den Begleitschein übernimmt, in Übereinstimmung mit dem auch sonst bei Zoll- und Steuergesetzen geltenden Grundsätze, daß der Staat sich wegen Erfüllung der Zoll- und Steuerverbindlichkeiten an die Sache und ihren Inhaber hält.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 379 unten.
 Da aber diese Person, ein Beamter der Eisenbahnverwaltung, mit der Zollbehörde nicht selbst in ein Vertragsverhältnis tritt, sondern lediglich in Vertretung ihres Vollmachtgebers, der Eisenbahnverwaltung, so ist es Sache der letzteren, ihren Vertreter in den Stand zu setzen, die übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können. Hieraus ergibt sich zunächst, daß die Strafkammer mit Unrecht Gewicht auch darauf gelegt hat, daß der Angeklagte wegen Mangels an Zeit beim Umladen der Kisten in den von ihm geführten Bahnzug, wegen vorbringender anderweitiger Dienstobliegenheiten und wegen Überfüllung des Packraumes nicht imstande gewesen sei, den Zollverschluß der Kisten zu überwachen.

Der § 151 B.Z.G.'s bedroht jede Verletzung des amtlichen Warenverschlusses mit Strafe; diese Gesetzesstelle macht weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Voraussetzung der Strafbarkeit, die Thatsache der Verletzung genügt,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 14 Abs. 3,
 wie sich daraus ergibt, daß nur der Nachweis der Entstehung durch unverschuldeten Zufall vor der Bestrafung schützen soll. Und diese Strafe trifft den letzten in die Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung eingetretenen Inhaber der Ware, wenn an dem Eisenbahntransporte nacheinander verschiedene Warenführer beteiligt sind, bezw. denjenigen, der zur Zeit der Entdeckung der Verletzung Warenführer und Inhaber ist.

Vgl. § 31 des Begleitscheinregulativs vom 23. Dezember 1868 (Centralblatt für Abgaben-Verwaltung 1870 S. 31) in Verbindung mit dem Begleitscheinregulativ vom 5. Juli 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 501).

Denn dieser hat, wie der erste und die folgenden, die Verpflichtung übernommen, den der Eisenbahnverwaltung laut Begleitschein in unverletztem Zustande übergebenen Zollverschluß auch so zu erhalten und sich die Übernahme dieser Verpflichtung durch den ersten Empfänger sowie die Bestätigung des unverletzten Zustandes des Verschlusses im Begleitscheine durch unbeanstandete Übernahme des letzteren angeeignet.

Darum ist es weiter rechtsirrig, einen besonderen Nachweis zu verlangen, daß der Zollverschluß bei der Übernahme wirklich unverletzt gewesen ist.

Sobald der Angeklagte durch die Übernahme der Waren die tatsächliche Verfügungsgewalt darüber erworben hatte, war er allein verantwortlich für Ablieferung mit unverletztem Zollverschluß.

Vgl. auch Urteil des Reichsgerichtes vom 13. Oktober 1896, im Centralblatt für Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung 1897 S. 30.

Diesem Verhältnisse der Stellvertretung in der Verantwortlichkeit entspricht die Bestimmung in § 153 Abs. 1 Nr. 2 B.Z.G.'s, daß die Eisenbahnverwaltungen rücksichtlich der gegen ihre Angestellten erkannten Geldstrafen zu haften haben, wenn es sich um Verletzung zollgesetzlicher Vorschriften bei Ausführung der ihnen von der Eisenbahnverwaltung übertragenen Verrichtungen handelt. Diese Bestimmung beruht auf der durch keinerlei Gegenbeweis zu entfrähtenden Vermutung — denn in § 153 Abs. 3 ist nur Abs. 1 Nr. 1 und 3 erwähnt — einer Mitverschuldung der Eisenbahnverwaltung für die Zollbelikte ihrer Angestellten, sei es in Auswahl und Beaufsichtigung der letzteren, sei es, wie hier geltend gemacht worden, in den dienstlichen Einrichtungen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 29. Januar 1891, Entsch. desselben in Straff. Bd. 21 S. 332.

Die scheinbar entgegenstehende Auffassung in einem Urteile des Reichsgerichtes vom 10. Dezember 1881 (Rechtspr. desl. in Straff. Bd. 3 S. 791) ist in den späteren Urteilen vom 17. Februar 1885 (Entsch. a. a. D. Bd. 12 S. 11) und vom 19. Februar 1889 (Entsch. a. a. D. Bd. 18 S. 424) aufgegeben. Es ist auch klar, daß, wenn für die Strafbarkeit des Warenführers nach §§ 151. 44 B.Z.G.'s der Nachweis des Empfanges der Ware mit unverletztem Zollverschlusse trotz Mangels einer rechtzeitigen Feststellung der früheren Verletzung nötig wäre, die vom Gesetze bezweckte Sicherung des Zollinteresses fortfallen würde.

Der Angeklagte war also schon auf Grund des festgestellten Thatbestandes strafbar. . . .